

# **Satzung für den Schützenverein Kutenholz von 1951 e.V.**

## **§ 1 (Name)**

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Kutenholz von 1951 e.V. und hat seinen Sitz in Kutenholz, Kreis Stade. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Stade eingetragen und hat als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Zweck)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich schießsportlicher Jugendhilfe verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, können aber auf Beschluss des Vorstandes für Arbeits- oder Zeitaufwand pauschal vergütet werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 (Beitrag)**

Jedes Vereinsmitglied zahlt jährliche Beiträge.  
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso eine eventuelle Umlage. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Die Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft werden in einer Ehrenordnung festgelegt. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 4 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus mindestens zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.  
Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und des Rechnungsführers. Sie sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.  
Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich vier Jahre, es sei denn, dass der betreffende Vorstandsposten turnusgemäß früher gewählt werden muss.  
Erstmaliger Zeitpunkt der turnusgemäßen Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder:  
2006: Präsident, Damenwartin  
2007: Schriftführer, 2. Jugendwart, Sportleiter  
2008: Rechnungsführer, 1. Jugendwart, 2. stellv. Präsident  
2009: 1. stellv. Präsident, stellv. Sportleiter

Der Präsident, seine beiden Vertreter und der Rechnungsführer bedürfen für vermögensrechtliche Entscheidungen und Verfügungen des Vereins bei einem Betrag von mehr als 150,- Euro (einhundertfünfzig Euro) der Zustimmung des Vorstandes.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse selbst werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vertreter geleitet. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dass in der nächsten Sitzung beschlossen wird.

Alle beschlossenen Satzungsänderungen hat der Vorstand dem Registergericht zur Berichtigung einzureichen.

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand beruft jährlich, spätestens zwölf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung eingeladen werden muss. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Neben der ordentlichen finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, sowie außerdem, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand eingereicht hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung liegt im Ermessen der Versammlung.

Der Rechnungsführer hat alljährlich einen Rechnungsabschluss zu fertigen und diesen zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, zur Prüfung vorzulegen und dann in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung, erteilt dem Vorstand Entlastung, wenn der Jahresabschluss als einwandfrei anerkannt wird.

Alle Versammlungen werden vom Präsidenten, von seinem Stellvertreter oder vom Rechnungsführer geleitet.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Protokollentwurf ist bis spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung im Schießstand auszuhängen.

## **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag und die Vereinsatzung werden damit anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 7 (Austritt und Verlust der Mitgliedschaft)**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) wenn er sich bei Veranstaltungen des Vereins und in der Öffentlichkeit über den Vorstand oder über die Mitglieder des Vereins beleidigend äußert oder dies tätlich angreift,
- d) wenn er aus den Vorstandssitzungen und den Verhandlungen Tatsachen, die geheim gehalten werden sollen oder ihrem Umstande nach geheim zu halten sind, an die Öffentlichkeit bringt;
- e) wegen Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht. Jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

Über die Ausschlussgründe a – d entscheidet das Ehrengericht. Dieses Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

Über den Ausschlussgrund nach Punkt e entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Freiwillig ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Schluss des Geschäftsjahres Mitglied, wenn der Beitrag gezahlt ist.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung oder Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 8 (Haftung)**

Alle Mitglieder des Vereins sind für Schulden, welche der Vorstand im Interesse des Vereins nach Anhörung der Mitgliederversammlung aufzunehmen für nötig erachtet, haftbar.

## **§ 9 (Auflösung des Vereins)**

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die hierfür angesetzte Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung bedarf der Schriftform. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen der Gemeinde Kutenholz zu dem Zweck übergeben, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stade anzumelden.

Kutenholz, den **20. September 2011**